

Satzung

§ 1 Name und Sitz

der „Förderverein der Grundschule Wiederitzsch e.V.“, nachstehend Förderverein genannt, hat seinen Sitz in Wiederitzsch und ist beim Amtsgericht Leipzig Land in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Ziel

(1) Zweck des Fördervereins ist die Unterstützung der Grundschule Wiederitzsch auf allen Gebieten, die geeignet sind, sich auf die geistige, körperliche und ethische Entwicklung der Schüler dieser Schule auszuwirken.

Das sind insbesondere

materielle Belange, die Schule soll bei ihrer Ausrüstung mit Geräten, Mobiliar u.a. unterstützt werden

pädagogisch-geistige Belange, der Förderverein organisiert Arbeitsgemeinschaften, Kurse und andere Möglichkeiten, um das kulturelle Leben an der Schule anzuregen

soziale Belange, der Förderverein versucht im Rahmen seiner Möglichkeiten, sozialen Härtefällen in besonderen Situationen zu helfen.

(2) Der Förderverein pflegt aus diesen Gründen vielfältige Verbindungen zu Einrichtungen der Gemeinde Wiederitzsch und darüber hinaus.

(3) Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(4) Der Förderverein ist selbstlos tätig, die Mittel des Fördervereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins, kein Mitglied des Vereins darf durch seine Mitgliedschaft bevorteilt werden. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Förderverein ist ein möglicher Zusammenschluß von Einzelmitgliedern, Firmen, Verbänden und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu stellen.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch schriftliche Kündigung spätestens bis Juni des ablaufenden Schuljahres
2. bei korporativen Mitgliedern durch Konkurs, Liquidation oder Auflösung
3. durch Ausschluß mit Zustimmung des Vorstandes
 - 3.1 auf Beschluß des Vorstandes, wenn ein Mitglied mit der Beitragszahlung mehr als 6 Monate in Verzug liegt und auf eine schriftliche Mahnung nicht reagiert,
 - 3.2 auf Beschluß der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit in geheimer Abstimmung, wenn
 - a) eine ehrenrührige Handlung erwiesen ist;
 - b) das Mitglied eine den Förderverein oder seinem Ziel schädigende Haltung einnimmt.
4. durch Tod

(2) Vor einem Ausschluß gemäß (1) Zi. 3.2 ist dem Betreffenden Gelegenheit zu geben, sich gegenüber dem Vorstand mündlich oder schriftlich äußern zu können. Der Vorstand unterbreitet der Mitgliederversammlung einen Entscheidungsvorschlag, der dem Betreffenden und den Antragstellern schriftlich zur Kenntnis zu bringen ist. Gegen diesen Vorschlag besteht für beide Seiten das Recht des Einspruchs. Der endgültige Beschluß der Mitgliederversammlung ist den Beteiligten schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von seinen vor dem Ausscheiden entstandenen Verpflichtungen gegenüber dem Förderverein.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist an die Satzung gebunden und hat das Recht, Anträge zu stellen.
- (2) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, wählbar sind alle natürlichen Mitglieder.

§ 6 Beitrag

- (1) Der Förderverein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- (2) Spenden und Zuwendungen dienen ausschließlich den Zielen des Fördervereins.

§ 7 Organe des Fördervereins

Organe des Fördervereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, einem Stellvertreter, aus dem Schatzmeister und aus einem Mitglied - Öffentlichkeitsarbeit.

(2) Der Vorstand wird jährlich gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(3) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

(4) Die Aufgabe des Vorstandes ist es, die ihm aus der Satzung erwachsenden Pflichten wahrzunehmen, insbesondere

- 4.1 die Arbeit des Fördervereins zu bestimmen,
- 4.2 die Mitgliederversammlungen vorzubereiten und durchzuführen
- 4.3 den Haushaltsentwurf aufzustellen
- 4.4 die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen und dabei für die Einhaltung des Haushaltplanes zu sorgen. Der Mitgliederversammlung ist über die Tätigkeit zu berichten.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.

(5) Der 1. Vorsitzende und der Stellvertreter vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist stets einzelvertretungsberechtigt.

(6) Der Schatzmeister verwaltet die Einnahmen und die Ausgaben sowie das Vermögen der Gesellschaft.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr. Der Vorstand kann weitere Mitgliederversammlungen einberufen.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn das Interesse des Fördervereins dies erfordert. Sie müssen einberufen werden, wenn die Einberufung von einem Drittel der Stimmberechtigten unter Angabe des Grundes vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

(3) Die Frist für die schriftliche Einladung beträgt vier Wochen, sie kann in dringenden Fällen auf zwei Wochen verkürzt werden.

(4) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin beim Vorstand schriftlich zu stellen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst während der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist für alle Vereinsaufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich dem Vorstand oder einem seiner Mitglieder übertragen sind, insbesondere

1. die Wahl und Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer,
2. die Festsetzung des Beitrages der Mitglieder
3. die Festsetzung des Haushaltplanes des Fördervereins
4. die Beschlußfassung über Vorlagen des Vorstandes

(2) Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt, Satzungen bedürfen der 2/3-Mehrheit.

(3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

§ 11 Sitzungsniederschriften

Über alle Sitzungen und Versammlungen des Fördervereins sind Niederschriften anzufertigen, in denen die wesentlichen Vorgänge, Anträge und Beschlüsse niedergeschrieben werden. Die Niederschriften sind vom Protokollführer und dem Vorsitzenden bzw. einem Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 12 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder des Fördervereins sind ehrenamtlich tätig. Sie haben im Rahmen des Haushaltsplanes Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

§ 13 Auflösung des Fördervereins

(1) Die Auflösung des Fördervereins kann nur durch Beschluß der Mitgliederversammlung erfolgen. Bei Einberufung dieser Mitgliederversammlung muß darauf hingewiesen werden, daß die Auflösung des Fördervereins auf der Tagesordnung steht.

(2) Der Auflösungsbeschluß bedarf der 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(3) Bei Auflösung des Fördervereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fließt das Vermögen an die Grundschule Wiederitzsch, vorausgesetzt deren unmittelbare und ausschließliche gemeinnützige Verwendung.

(4) Nach der beschlossenen Auflösung des Fördervereins bleibt der Vorstand noch so lange im Amt, bis die noch zu erledigenden Angelegenheiten des Vereins abgewickelt worden sind.

[Handwritten signatures and names in blue ink:]
Kleppig
Bedwert
Wannenberg
Seymer
Hanschild
Kunze
Selwig
Buck
V. Diermann
Hansmann